

Satzung

über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,- € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.
- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
b)	der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
c)	die Beigeordneten	0,- €
d)	die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag + 7,- € je Fraktionsmitglied

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrtkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt			Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	0 - 5 km	Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b)	6 - 10 km	Buchholz, Hiddingen, Jeddingen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c)	11 - 15 km	Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d)	16 - 20 km	Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.
- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstaussfall pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) in Ortschaften bis zu 250 Einw.	105,- €
b) in Ortschaften mit 251 bis 500 Einw.	165,- €
c) in Ortschaften mit 501 bis 750 Einw.	195,- €
d) in Ortschaften mit mehr als 750 Einw.	225,- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstaussfall.
Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister	225,00 €
b) Stellvertreter Stadtbrandmeister	75,00 €
c) Ortsbrandmeister, Schwerpunkt	125,00 €
d) Ortsbrandmeister, Stützpunkt	100,00 €
e) Übrige Ortsbrandmeister	75,00 €
f) Stellvertretende Ortsbrandmeister	30,00 €
g) Sicherheitsbeauftragter Stadtgebiet	25,00 €
h) Gerätewarte (pro Fahrzeug zusätzlich 50%)	10,00 €
i) Gerätewarte in Schwerpunkt bzw. Stützpunktwehren zusätzlich	9,50 €
j) Jugendwarte	30,00 €
k) Kammerwarte	20,00 €
l) Atemschutzgerätewart	25,00 €
m) Stellv. Atemschutzgerätewart gesamtes Stadtgebiet	12,50 €
n) Funkbeauftragter	25,00 €
o) Pressesprecher beide jeweils	30,00 €
p) Schriftführer Stadtkommando	10,00 €
q) Administrator Feuerwehrverwaltungsprogramm	30,00 €
r) Fahrten nach Zeven je Tour auf Antrag	30,00 €
s) Atemschutzgerätewart in den Wehren	10,00 €

- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag / Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €.

- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstausschlägen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,- €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7 Schiedsperson, Archivpfleger/-in und Wasserturmwächter/-in

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € zuzüglich 10,- € pro Fall

Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.

- (2) Die mit der Archivpflege der Stadt Visselhövede beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,- €.
- (3) Der/Die Turmwächter/-in des Wasserturms auf dem Sonnentaugelände erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- €. Zusätzlich entstandene Aufwendungen durch Repräsentationsaufgaben können gesondert abgerechnet werden.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 06.04.2017 außer Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2017

gez. Ralf Goebel

Bürgermeister

(L.S.)